

Die Klägerin stützt die Klagegründe 3 bis 7 u. a. darauf, dass die Kommission rechtsfehlerhaft angenommen habe, die Beihilfemaßnahme verschaffe bestimmten Unternehmen keinen Vorteil.

- Erstens gewähre die Maßnahme den großen Schlachthöfen schon allein deshalb einen offensichtlichen Vorteil, weil sie bedeute, dass kleinere Schlachthöfe mehr als doppelt so hohe Abwassergebühren pro Schlachttier als große Schlachthöfe zahlten, so dass diese den Lieferanten höhere Preise zahlen könnten.
- Zweitens bestehe kein sachlicher Grund, die Abwassergebühren nur für große Schlachthöfe zu ermäßigen, wenn kleine, mittlere und große Schlachthöfe dieselben tatsächlichen Kosten zu zahlen hätten; die Maßnahme könne nur auf die tatsächlichen Kosten gestützt werden, wenn die Ermäßigung auch den kleineren Schlachthöfen gewährt werde.
- Drittens lasse sich anhand des von der Kommission angewandten Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers nicht feststellen, ob die Maßnahme einen Vorteil gewähre, da alle dänischen Unternehmen einem Anschlusszwang hinsichtlich der zentralen Kläranlagen unterlägen und es in Dänemark keinen Markt für die Ableitung von Abwasser gebe oder geben könne.
- Viertens habe die Kommission den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Wirtschaftsteilnehmers, sollte dieser anwendbar sein, nicht richtig angewandt. Es dürften nur Werte zugrunde gelegt werden, die sich aus der Tätigkeit des einzelnen Nutzers ergäben, und es sei nicht zulässig, bei der Berechnung Durchschnittszahlen aus anderen Kommunen zu verwenden und zudem die erheblichen Investitionen außer Acht zu lassen, die die Kläranlagen in Form von Ausgaben für die Abwasserinfrastruktur und den Ausbau der Anlagen tätigten, um die großen begünstigten Unternehmen mit der kommunalen Anlage zu verbinden.

Klage, eingereicht am 17. August 2018 — PO/EAD

(Rechtssache T-494/18)

(2018/C 381/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: PO (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Kläger beantragt,

- den Berechnungsbogen vom 17. Oktober 2017, der ihm mit E-Mail vom gleichen Tag von der Personalabteilung des EAD übermittelt wurde,
- die ihm von der Personalabteilung des EAD übermittelte E-Mail vom 16. Januar 2018, mit der das Fehlen einer Rechtsgrundlage für die Überschreitung des im Statut vorgesehenen Höchstbetrags für seinen Sohn und seine Tochter bestätigt wurde,
- soweit erforderlich, die ihm am 17. Mai 2018 zugestellte Entscheidung über die Zurückweisung der am 17. Januar 2018 eingelegten Beschwerde, aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Einrede der Rechtswidrigkeit: Die angefochtene Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Vermerke vom 15. April 2016 und 22. September 2016 sowie die Guidelines verstießen gegen das Statut der Beamten der Europäischen Union und seinen Anhang X.
2. Die angefochtene individuelle Entscheidung sei aus den nachstehenden Gründen rechtswidrig:
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Vorhersehbarkeit, des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der guten Verwaltung sowie Verletzung erworbener Rechte,
 - Verstoß gegen das Recht auf Familie und auf Erziehung,
 - Verstoß gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung,
 - fehlende Interessenabwägung und fehlende Verhältnismäßigkeit der erlassenen Maßnahme.

Klage, eingereicht am 6. September 2018 — K.A. Schmersal Holding/EUIPO — Tecnium (tec.nicum)

(Rechtssache T-527/18)

(2018/C 381/35)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: K.A. Schmersal Holding GmbH & Co. KG (Wuppertal, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Haudan,)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Tecnium, SA (Manresa, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke tec.nicum — Unionsmarke Nr. 13 626 791

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juni 2018 in der Sache R 2427/2017-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Zurückweisung der Eintragung der angemeldeten Marke in Klasse 42 bestätigt wird;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Keine rechtserhaltende Benutzung der Widerspruchsmarke;
- Fehlerhafte Bestimmung der angesprochenen Verkehrskreise;